

SATZUNG (beschlossen 22.10.2020)¹

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Lateinamerika-Forum Berlin / Foro de las Américas Berlín e. V.“. Er wurde am 9.6.93 unter Nr. 13555NZ des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein setzt sich als offenes Forum für kulturelle, gesellschaftliche, ökologische, wissenschaftliche und entwicklungspolitische Belange Lateinamerikas ein. Diesem Zweck dienen Vorträge, Diskussionsrunden, Konferenzen, Ausstellungen, Konzerte und Veröffentlichungen. Der Verein zielt auf die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach §52 (2) Nr. 13 AO, insbesondere durch die Verbreitung von Kenntnissen über Lateinamerika. Er trägt bei zur Pflege der Kulturbeziehungen zwischen den Ländern Lateinamerikas und Deutschland.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und tätigt Ausgaben im Sinn der Abgabenordnung (§§51 ff. in der jeweiligen Fassung).

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

¹ Vorliegende Satzung wurde am 5.10.2016 einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen. Ebenso wurden nachfolgende Änderungen jeweils einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen bei der:

- aoMV am 20.06.2019: § 6,2. und bei der
- JMV am 22.10.2020: § 6 (ergänzt durch die letzten beiden Abschnitte) und die §§ 5 und 7 (**Änderungen im Text fett**).

Über die Aufnahme entscheidet auf Grund eines schriftlichen Antrags das Präsidium oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Nach Bestätigung des Aufnahmeantrags durch das Präsidium ist der Antragsteller² als neues Mitglied in den Verein aufgenommen.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist als Jahresbeitrag bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen, erstmals bei Eintritt in den Verein.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden muss oder
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Präsidiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit erfolgen, sofern ein wichtiger Grund wie vereinsschädigendes Verhalten oder Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck vorliegt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, zuvor vom Präsidium angehört zu werden und binnen vier Wochen nach Empfang der Ausschlussmitteilung Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann auch direkt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen, wenn das betroffene Mitglied zuvor die Möglichkeit einer Stellungnahme gegenüber den anwesenden Mitgliedern erhalten hat.

Der Ausschluss erfolgt zwangsläufig, wenn das Mitglied ein Jahr lang mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung binnen vier Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Finanzierung und Selbstlosigkeit

Zur Durchführung seiner Aufgaben finanziert sich der Verein neben den Mitgliedsbeiträgen auch aus Geldspenden, Zuschüssen der öffentlichen Hand und unentgeltlichen Zuwendungen. Sie sind im Rahmen des § 2 der Satzung zu verwenden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinbart das Präsidium mit einem seiner Mitglieder oder einem anderen Vereinsmitglied die Übernahme besonders arbeitsaufwendiger, satzungsgemäßer Tätigkeiten, so kann das Präsidium hierfür eine Ehrenamtspauschale bewilligen.

² Zur besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet.

§ 5

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand im engeren Sinne und der erweiterte Vorstand (Präsidium).³

Auf Beschluss des Präsidiums können zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der MV zu bestätigen ist.

§ 6

Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Jede satzungsmäßig einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Mindestens einmal im Jahr findet eine MV statt. Dazu lädt der Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Ergänzende Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand eingegangen sein.

Auf Beschluss des Präsidiums kann eine Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durchgeführt werden. Mitgliederrechte - Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht etc. - können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

Darüber hinaus können Mitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.

Die MV befindet über Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstands und der weiteren Präsidiumsmitglieder.

- Der Präsident des Vereins, der stellvertretende Präsident, der Schatzmeister und die weiteren Mitglieder des Präsidiums sowie zwei Kassenprüfer werden von der MV im Regelfall alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit direkt gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Ist das Präsidium mit weniger als sieben Mitgliedern besetzt, so kann die Mitgliederversammlung vor Ablauf der turnusgemäßen Wahlperiode von zwei Jahren eine Nachwahl durchführen, mit der die Anzahl der Präsidiumsmitglieder auf bis zu sieben erhöht werden kann. Die Amtsperiode dieser nachträglich gewählten Präsidiumsmitglieder währt bis zum Ende der regulären zweijährigen Amtsperiode der ursprünglich gewählten Präsidiumsmitglieder.⁴

Darüber hinaus sind Aufgaben der Mitgliederversammlung:

³ Änderung beschlossen auf der JMV 22.10.2020

⁴ Änderung beschlossen auf der JMV am 20.06.2019

- Entgegennahme und Auswertung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Beschlussfassung über deren Billigung und die Entlastung des Präsidiums
- Diskussion künftiger Tätigkeitsschwerpunkte und finanzieller Förderungen
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über alle Geschäftsordnungen sowie die Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über Mitgliederaufnahme und -ausschluss entsprechend § 3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- es das Vereinsinteresse erfordert,
- eine einfache Mehrheit des Präsidiums sie für erforderlich erachtet oder
- die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Zu Beginn der MV werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollant gewählt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich bzw. bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht für bis zu zwei weiteren Mitgliedern bei deren Abwesenheit ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollanten eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von ihm und dem Präsidenten bzw. sollte dieser verhindert sein, seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

§ 7

Präsidium⁵

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Präsidenten*in sowie dem/der Schatzmeister*in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der/Die stellvertretende Präsident*in vertritt den/die Präsident*in in allen Belangen, wenn diese/r begründet verhindert ist. Der/die stellvertretende Präsident*in hat in diesem Fall dieselben Rechte und Pflichten wie der/die Präsident*in.

Der/die Schatzmeister*in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie ist dem Präsidium und den Mitgliedern gegenüber zur Information und zur Einsicht in die Finanzunterlagen verpflichtet.

2. Der erweiterte Vorstand (Präsidium) besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Legt ein Vorstandsmitglied, ein Präsidiums-mitglied oder ein/e Kassenprüfer*in das Amt nieder, kann das Präsidium mit einfacher Mehrheit eine/n kommissarische/n Amtsinhaber*in berufen. Die Berufung bedarf ihrer Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Das Präsidium ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten, die nicht der satzungsgemäßen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, selbst zu entscheiden und zu handeln.

Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt worden ist.

§ 8

Dokumentation der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Präsidenten mit zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern auf Wunsch unter Berücksichtigung des Datenschutzes zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 9

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern nur folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummern und möglichst E-Mail-Adresse sowie bei Erteilung einer Einzugsermächtigung die dafür erforderlichen Daten. Diese Daten werden wie auch die von Praktikanten, Partnern, Veranstaltungsinteressenten vor den Augen Dritter geschützt. Für alle Protokolle sind die geltenden Datenschutzrichtlinien anzuwenden. Sie dürfen nur Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

⁵ Neufassung des § 7 auf JMV am 22.10.2020

§ 10

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Mitglieder mindestens einen Monat vor der MV die Beschlussvorlage erhalten haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Weltfriedensdienst e.V. (WFD), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 22.10.2020

*Dr. Werner Würtele
Vorsitzender des LAF*

*Kristin Bergen
Schriftführerin*